

Das türkische Dorf und seine Verwaltung

Ali Ucar

Vorbemerkung

Im folgenden möchte ich kurz die Verwaltung des Dorfes in der Türkei im Rahmen der geltenden Vorschriften erläutern.

Zunächst werde ich einige Grundsätze der allgemeinen türkischen Verwaltung und anschließend den Verwaltungsaufbau, die Verwaltungsstruktur des Dorfes und die Rolle des Lehrers innerhalb dieser Verwaltung darstellen.

1. Allgemeine Grundzüge und der Aufbau der türkischen Verwaltung

1.1 Grundzüge

Der Aufbau des modernen türkischen Staates entspricht in seiner Struktur einer demokratischen Republik westlicher Prägung mit Repräsentativsystem und Funktionenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Die Funktion der Legislative steht dem Parlament zu (Türkische Große Nationalversammlung), das aus zwei Kammern besteht. Die Funktion der Exekutive steht dem Präsidenten der Republik bzw. dem Ministerrat zu und die Funktion der Judikative steht den unabhängigen Gerichten und Richtern zu.

Das ist der Staatsaufbau bzw. die Verwaltung im weiteren Sinne.

Hier werde ich nur auf die Verwaltungsstruktur im engeren Sinne eingehen.

Der Aufbau und die Aufgaben der türkischen Verwaltung beruhen auf den Grundsätzen der zentralen und örtlichen Leitung.

Die Verwaltungsstruktur in der Türkei hat neben einer hierarchisch geordneten unmittelbaren Staatsverwaltung auch verschiedene Formen der mittelbaren Staatsverwaltung, z.B. im Wege der Auftragsverwaltung, der Schaffung von Selbstverwaltungskörpern oder autonome Institutionen wie Universitäten, Fernseh- und Rundfunkanstalt, Berufsverbände. Die türkische Verfassung von 1961 hat im Vergleich zu früher die beiden Grundformen der Verwaltung (zentrale und örtliche Leitung) legitimiert (Art. 112).

Trotz dieser Trennung der Verwaltung besteht nach der Verfassung die Einheitlichkeit der Verwaltung. Die Exekutive und die Verwaltung haben keine originären autonomen Funktionen, sondern sie haben abgeleitete und abhängige Funktionen, die ausschließlich im Rahmen der Gesetze ausgeübt werden.

Die Verwaltung hat die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes.

Die Verfassung von 1961 hat erstmalig ausdrücklich die richterliche Kontrolle der Verwaltung vorgesehen. Danach heißt es, dass die Handlungen und Akte der Verwaltung in gar keinem Falle von der Kontrolle durch Gerichtsbehörden ausgenommen werden dürfen. Die Verwaltung ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus ihren Handlungen und Akten entsteht.

1.2 Der Aufbau der Verwaltung

1.2.1 Zentralverwaltung

Die Türkei ist hinsichtlich des zentralen Verwaltungsaufbaues entsprechend der geographischen

Lage, den wirtschaftlichen Bedingungen und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes in Provinzen unterteilt. Die Provinzen werden ihrerseits stufenförmig in Bezirke unterteilt. Die Grenzen dieser Teilung sind nach der Verfassung nach unten offen. Zuerst kommen die Provinzen, es folgen die Kreisstädte und dann die Distrikte.

1.2.1.1 Provinz

Die Provinzen werden nach der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Bedingungen und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes gegründet. Die Provinzialverwaltung beruht auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Heute hat die Türkei 67 Provinzen. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht ein Regierungsgouverneur (Vali). Er wird mit dem Beschluss der Regierung und der Bestätigung des Staatspräsidenten ernannt. Entsprechend den Ressortministerien werden in den Provinzen die erforderlichen Verwaltungsabteilungen gebildet. Die Leiter der wichtigsten Abteilungen unter dem Vorsitz des Regierungsgouverneurs bilden den Verwaltungsrat der Provinz. Der Gouverneur vertritt den Staat bzw. die Regierung. Neben dieser Vertretung ist er gleichzeitig politischer Verwalter aller Minister in der Provinz. Er hat die Verantwortung gegenüber allen Ministern, und er hat folgende Aufgaben: Bekanntmachung und Durchführung der Gesetze, der Rechtsverordnungen, der Verwaltungsverordnungen und der Beschlüsse der Regierung.

1.2.1.2 Kreisstadt (Ilce)

Die Provinzen werden in Kreisstädte unterteilt. An der Spitze der Verwaltung steht ein Berufsbeamter (Kaymakan). Er muss politische Wissenschaften oder Rechtswissenschaften in der Regel studiert haben. Er ist Vertreter der Regierung in der Kreisverwaltung und ist für die Verwaltung in seinem Bezirk verantwortlich. Entsprechend den Ressortministerien werden nach dem Bedarf Verwaltungsabteilungen gebildet. Diese Abteilungen stehen unter den Anweisungen des Verwalters (Kymakam). Die Leiter der wichtigsten Abteilungen bilden unter dem Vorsitz des Verwalters den Kreisstadtrat. Der Verwalter hat die Aufgaben, die Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen und die Anweisungen des Regierungsgouverneurs in der Provinz bekannt zu machen und durchzuführen.

1.2.1.3 Distrikte (Bucak)

Die Kreisstädte werden nach geographischen, ökonomischen, nach der Sicherheitslage und nach den Bedürfnissen des örtlichen Dienstes in Distrikte unterteilt. Der Verwaltungsbereich dieser Distrikte umfasst die Dörfer und kleinen Städte, zwischen denen aufgrund des öffentlichen und örtlichen Dienstes ein Zusammenhang besteht.

An der Spitze der Distrikte steht ein Berufsbeamter als Verwalter. Er ist Vertreter der Regierung. Er ist für die Verwaltung der Distrikte und gegenüber dem Kreisstadtverwalter verantwortlich. Er hat die Aufgaben, die Gesetze, Rechts- und Verwaltungsordnungen und Beschlüsse der Regierung innerhalb seiner Bezirksebene bekannt zu machen und durchzuführen.

1.2.2 Örtliche Verwaltung

Die örtlichen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes. Sie haben die Aufgaben, die örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in den Provinzen, in den Städten und in den Dörfern zu befriedigen. Die allgemeinen Beschlussorgane der örtlichen Verwaltungen werden vom Volke gewählt. Die Wahlen für die örtlichen Verwaltungen werden nach den allgemeinen Grundsätzen durchgeführt, d.h. die Wahlen sind frei, gleich, geheim, unmittelbar und allgemein. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Kommunalwahlen finden alle vier Jahre statt. Die Dörfer werden von den örtlichen

Kommunalverwaltungen verwaltet. Nun gehe ich auf die Verwaltungsstruktur in den Dörfern ein.

2. Dorfverwaltung in der Türkei

Heute existieren etwa 40000 Dörfer. Zwei Drittel der Bevölkerung lebt auf dem Lande, d. h. sie leben in den Dörfern. Die dörfliche Verwaltung in der Türkei ist durch das Dorfgesetz geregelt (Gesetzesnummer 442).

Für die Bildung eines Dorfes hat das Gesetz als Kriterium die Einwohnerzahl des Ortes zugrunde gelegt. Danach ist ein Ort, der bis zu 2000 Einwohner hat, ein Dorf, ein Ort von 2000 bis zu 20000 Einwohnern ist eine kleine Stadt, ein Ort mit über 20000 Einwohnern ist eine Stadt. Das ist eine Regel, aber es gibt kleine Ausnahmen. Das Dorf ist eine Kommune mit einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit. Der Dorfbegriff umfasst die Einwohner der Kommune mit ihren Gütern, Gärten, Feldern, Häusern und das Eigentum der Kommune an Schule, Moschee usw. Diese Gesamtheit der Menschen und ihr Eigentum nennt man Dorf. Die Verwaltungsorgane und wichtige Personen des Dorfes sind die Dorfgemeinde, der Gemeinderat des Dorfes (Dorfältestenrat), der Dorfvorsteher, der Dorfwächter, der Dorfpriester, der Dorflehrer und die Schreibkraft des Dorfes. Außerdem ist ein Rat für Grunderziehung im Dorf vorgesehen.

2.1 Die Dorfgemeinde (Köy Dernegi)

Das Dorfgesetz hat die Dorfgemeinde als Verein bezeichnet. Die Dorfgemeinschaft besteht aus den Einwohnern des Dorfes, die das Recht haben, den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates zu wählen, d. h. die Dorfgemeinde ist ein Verein, in dem die Wahlberechtigten des Dorfes zusammentreffen. Diesen Verein kann man nicht mit üblichen Vereinen vergleichen. Es handelt sich hier um einen gesetzlich vorgesehenen Verein. Er hat die Aufgabe, die Gemeinderatsmitglieder und den Bürgermeister des Dorfes zu wählen.

2.2 Gemeinderat des Dorfes (Dorfältestenrat — Köy İhtiyar Meclisi)

Der Gemeinderat wird direkt von der Gemeinde des Dorfes für vier Jahre gewählt. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird nach der Einwohnerzahl des Dorfes festgelegt. Nach dem Dorfgesetz haben Dörfer mit weniger als 1000 Einwohnern acht Gemeinderäte, Dörfer mit mehr als 1000 Einwohnern haben zwölf Gemeinderatsmitglieder. Der Dorflehrer und der Priester des Dorfes sind ständige Mitglieder des Gemeinderates.

Das Gesetz hat für die Wählbarkeit der Gemeinderatsmitglieder folgende Voraussetzungen vorgesehen.

- Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit.
- Er muss Einwohner des Dorfes sein und muss mindestens sechs Monate im Dorf wohnen, und er muss in das Einwohnerregister des Dorfes eingetragen sein.
- Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Schreib- und Lesefähigkeit.
- Keine Einschränkung der Ausübung der bürgerlichen Rechte.
- Er darf nicht ohne Erlaubnis im öffentlichen Dienst fremder Staaten gearbeitet haben.
- Keine Vorbestrafung wegen eines schweren Deliktes.
- Er darf wegen eines nicht vorsätzlichen Deliktes nicht länger als bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden sein.
- Keine Bestrafung wegen Korruption, Bestechung, Diebstahl, Dokumentenfälschung, Betrug usw.
- Erfüllung des Militärdienstes.

Der Gemeinderat hat die Aufgabe, sich mit allen Dorfangelegenheiten zu beschäftigen und das Dorf zu verwalten.

2.3 Dorfvorsteher (Bürgermeister – Muhtar)

Der Dorfvorsteher ist der Vorsitzende des Dorfes. Er hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze das Dorf zu leiten. Er hat das Recht, Anweisungen zu geben und durchführen zu lassen. Er hat den Beamtenstatus. Er hat im Grunde genommen zwei Aufgaben: Er muss für den Staat bzw. für die Regierung und für das Dorf arbeiten. Der Bürgermeister wird von der Dorfgemeinde für vier Jahre gewählt. Er muss die gleichen Voraussetzungen wie ein Gemeinderatsmitglied besitzen.

2.4 Der Dorfwächter (Köy Korucusu)

Das Dorfgesetz hat für jedes Dorf mindestens einen Dorfwächter vorgesehen. Er hat die Aufgabe, innerhalb der Grenzen des Dorfes die Einwohner und deren Eigentum zu schützen. Die Zahl der Wächter wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinde festgelegt. Die Dörfer, die bis zu 1000 Einwohner haben, sollen wenigstens einen Wächter haben und Dörfer über 1000 Einwohnern sollen für alle 500 einen Wächter haben. Die Wächter werden vom Gemeinderat bestimmt, und sie können mit ihrer Aufgabe anfangen, wenn der Verwalter (Kymakam) der Kreisstadt, in deren Bereich das Dorf liegt, die Ernennung bestätigt. Der Wächter muss mindestens 22 und höchstens 60 Jahre alt sein und darf nicht vorbestraft sein. Er steht unter den Anweisungen des Bürgermeisters, er ist bewaffnet. Ein Widerstand gegen ihn bedeutet Widerstand gegen die Jandermeri.

2.5 Der Dorfgeistliche (Dorfpriester — Köy Imami)

Der Dorfgeistliche wird von der Dorfgemeinde benannt. Bevor er mit seiner Aufgabe anfängt, muss diese Benennung vom Müftü bestätigt werden. Müftü ist der offizielle Vertreter der Religionsangelegenheiten in der Kreisstadt oder in der Provinz. Der Priester soll neben der türkischen Landeskunde, der türkisch-islamischen Geschichte und Kenntnisse über das Gesundheitswesen besitzen. Er soll außerdem schreib- und lesekundig sein. Sein Gehalt bekommt er von der Gemeinde des Dorfes.

2.6 Schreibkraft des Dorfes (Köy Katibi)

Es soll auch im Dorf eine Schreibkraft geben. Der Bürgermeister lässt seinen Schriftverkehr von dieser Person schreiben. Wenn es keine Schreibkraft im Dorf gibt, übernimmt der Dorflehrer oder der Dorfpriester diese Aufgabe.

2.7 Dorflehrer (Köy Ögretmeni)

Nach dem Dorfgesetz ist der Dorflehrer ständiges Mitglied des Gemeinderates. Wenn die Schule des Dorfes nur einen Lehrer hat, ist er gleichzeitig der Schulleiter. Wenn es im Dorf mehr als einen Lehrer gibt, ist der Schulleiter das ständige Mitglied des Gemeinderates. Der Lehrer erfüllt die Aufgabe der Schreibkraft des Dorfes, wenn es keine andere Schreibkraft gibt. Der Dorflehrer ist gleichzeitig das Mitglied und 2. Vorsitzender des Rates für die Grunderziehung im Dorf.

2.8 Dorfschulbeirat für Grunderziehung (Köy İlkögretim Kurulu)

Das Gesetz für Grunderziehung und Bildung hat seit 1961 ein Gremium für das Dorf über pädagogische und schulische Fragen vorgesehen. Dieses Gremium kann man mit deutschem Schulbeirat vergleichen.

Dieser Schulbeirat des Dorfes besteht aus einem Vertreter des Dorfgemeinderates, einem Vertreter der Elternschaft der Schule, dem Schulleiter des Dorfes und dem Dorfbürgermeister. Den Vorsitz in diesem Gremium hat der Bürgermeister. Der zweite Vorsitzende ist der Schulleiter oder ein Vertreter der Lehrerschaft der Schule.

Dieses Gremium hat u. a. folgende Aufgaben:

- ◆ Der Dorfschulbeirat hat die Aufgabe, dem Grundschulbeirat der Kreisstadt Vorschläge über den Beginn, Ende, tägliche Arbeitszeit der Schule und über Ferientermine zu machen.
- ◆ Er leitet die erforderlichen baulichen Pläne oder Maßnahmen für das Schulgebäude und Schulgelände an die zuständige Behörde weiter.
- ◆ Er soll die Maßnahmen für die Erhaltung, Pflege der Schulgebäude in den Ferien treffen.
- ◆ Er soll für die Schule Spenden sammeln oder zu ähnlicher Hilfe aufrufen.
- ◆ Er soll Förderung und Hilfe für die mittellosen Schüler vom Dorf leisten.
- ◆ Er soll Maßnahmen für die Ernährungs- und Gesundheitsfragen der Schüler treffen. Deshalb soll er mit den Gesundheitsbehörden der Kreisstadt und der Provinz zusammenarbeiten.
- ◆ Der Beirat hat dafür Maßnahmen zu treffen, dass die schulpflichtigen Kinder im Dorf ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen.

Quelle:

aus: Der Senator für Schulwesen (Hrsg.): Informationen für die Lehrkräfte ausländischer Schüler, 2-81, Arbeitsunterlage aus dem Seminar Nr. 8.9 des Paritätischen Bildungswerkes, Landesverband Berlin e. V. (PB): Körperliche und seelische Gesundheit türkischer Jugendlicher vor dem Hintergrund ihrer Lebensbedingungen, Berlin, März 1983